

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Kerckhoff Klinik GmbH oder mit ihr verbundener Unternehmen („Käufer“) und Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor den AEB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall. Beispielsweise genügt es für das Vorliegen der Zustimmung unsererseits nicht, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. **Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein.** Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss, Angebote, Bedenken zur Anfrage/ Bestellung

(1) Angebote des Verkäufers sind stets unentgeltlich abzugeben. Unsere Bestellung gilt frühestens mit unserer schriftlicher Abgabe der Bestellung oder Bestätigung als verbindlich. Liefer- und Preisanfragen unsererseits sind stets unverbindlich. Auch Schweigen des Käufers auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Verkäufers gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies zuvor ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Mündliche Aufträge und mündlich geschlossene Verträge, insbesondere fernmündlich (telefonisch) erteilte Aufträge/ geschlossene Verträge bedürfen zur ihrer Wirksamkeit ebenfalls einer schriftlichen Bestätigung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(3) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 4 Werktagen unter Angabe eines Liefertermins schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf der Frist sind wir an ein etwaiges Angebot nicht mehr gebunden.

(4) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

(5) Über etwaige Bedenken, die der Verkäufer aufgrund seiner Fachkenntnis gegen die von uns gewünschte Ausführung der Bestellung hat, hat uns der Verkäufer unverzüglich und vor einer möglichen Vertragsbestätigung seinerseits zu informieren. Dies betrifft insbesondere den Fall, in dem der Verkäufer aufgrund seiner Fachkenntnis und dem von uns mitgeteilten Verwendungszweck des jeweiligen Produkts erkennen kann, dass das angeforderte Produkt für den Zweck ungeeignet ist.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeit – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen AEB etwas Abweichendes geregelt ist. In der Abnahme der verspäteten Lieferung, liegt keine Anerkennung als vertragsgemäße Leistung.

(3) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Auf diesen sind die vorgenannten pauschalierten Vertragsstrafen anzurechnen. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

(2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Benekestr. 2-8 Wareneingang 61231 Bad Nauheim

zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Der Verkäufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten einer Transportversicherung abzuschließen. Wir können jederzeit den Nachweis der Transportversicherung verlangen.

(3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt

Allgemeine Einkaufsbedingungen

zuzusenden. Teillieferungen sind auf den Versandpapieren deutlich als solche zu kennzeichnen, die vereinbarte Restmenge ist aufzuführen.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

(5) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 5 Besondere Regelungen für Verpackungen

(1) Es sind möglichst umweltfreundliche Verpackungsmaterialien in erforderlichem Umfang zur Vermeidung von Transportschäden zu verwenden. Transportverpackungen sind - sofern nicht anders vereinbart - durch den Verkäufer zu entsorgen.

(2) Verpackungen und Leihstellungen o. ä. können zum Zwecke der Rücklieferung nicht in unseren Räumlichkeiten aufbewahrt werden. Diese sind vom Verkäufer nach Lieferung wieder mitzunehmen.

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung

(1) Die Preise und Zahlungsmodalitäten für unsere Bestellungen und Verträge ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag/ Auftrag. Soweit dieser keine gesonderten Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass sich unsere Ansprüche aus anderen mit dem Verkäufer geschlossenen Verträgen ergeben.

(3) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

(4) Bei Dauerlieferverträgen oder Rahmenverträgen bedarf die Anpassung der Preise einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

(5) Rechnungen sind mit zugehörigen Daten und Bestellnummer nach erfolgter Lieferung/Leistung in unserer „Zentralen Rechnungsbearbeitung“ einzureichen.

(6) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Rechnungen, die einen höheren Betrag als den in der Bestellung angegebenen und bei

Allgemeine Einkaufsbedingungen

denen keine anderslautende schriftliche akzeptierter Auftragsbestätigung vorliegt, werden auf den Bestellpreis gekürzt.

(7) Zahlungen erfolgen nur an den Verkäufer. Gegenansprüche des Verkäufers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Verkäufer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Schutzrechte

Der Verkäufer garantiert, dass mit der Lieferung keine Urheberrechte, Patente oder andere Rechte Dritter verletzt werden; für derartige Verletzungen haftet der Verkäufer. Er stellt uns von den Ansprüchen Dritter frei und trägt alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 8 Sicherheit und Umweltschutz

(1) Der Verkäufer gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

(2) Vermeidungs- und Gefahrstoffe gemäß den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Lieferunterlagen ordnungsgemäß durch den Verkäufer anzugeben.

(3) Sofern erforderlich, sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen erst Belieferung mit dem Lieferschein in Deutsch abzugeben. Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Verkäufer allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

§ 9 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, etwaigen Daten von Mitarbeitern oder Patienten und sonstigen Unterlagen, die durch uns im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellt wurden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind nach Übergabe an den Verkäufer und solange sie nicht verarbeitet werden auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(4) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 7 Mangelhafte Lieferung, Beschaffenheitsvereinbarung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung, Zeichnungen, Skizzen oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) Bietet der Verkäufer ein Produkt an, welches wir bereits in der Vergangenheit bei ihm bezogen haben, so hat der Verkäufer ungeachtet weiterer Hinweispflichten, unaufgefordert auf Änderungen hinzuweisen, wenn sich die Beschaffenheit im Vergleich mit einem früher unter derselben Bezeichnung gelieferten Produkt geändert hat.

(4) Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Beschaffenheit erforderlich oder zweckdienlich sind, so hat uns der Verkäufer unverzüglich hierüber zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

(5) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt. Die Regelungen gemäß Abs. 3 und 4 gelten auch bei digitalen Waren/ Elementen.

(6) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(7) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377 , 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

(8) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(9) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 8 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(10) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 8 Beschaffenheit, Qualität und Lieferung bei Medizinprodukten

(1) Bei Medizinprodukten im Sinne des Medizinproduktegesetzes garantiert der Verkäufer, dass die von ihm gelieferten bzw. zu liefernden Produkte den gesetzlichen Vorschriften bzw. den einschlägigen Verordnungen (beispielsweise der Röntgenverordnung) entsprechen.

(2) Zum Betrieb erforderliche Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise o.ä. sind kostenlos mitzuliefern:

- CE- Zertifikat
- Betriebsanleitung in deutscher Sprache
- Aufbereitungsanleitung (bei Sterilisationsgut nach DIN EN ISO 17664)
- Anleitungen zur Durchführung von arbeitstäglchen und sicherheitstechnischen Kontrollen
- Angaben zu erforderlichen Verbrauchsmaterial

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- Angaben zur DV- Einbindung
- Angaben zur notwendigen Medienversorgung

(3) Die oben aufgeführten Dokumente sind als Druckwerk und in digitaler Form (PDF-Dokumente) zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich ist eine Produktfotografie (JPG-Format) zur Verfügung zu stellen. Die Dokumente in Dateiform sind auf einem Datenträger (CD-ROM) mit dem Druckwerk zu übergeben. Dies gilt ebenfalls für spätere Ergänzungen der Dokumente, z.B. aufgrund von korrektiven Maßnahmen.

(4) Das Erlöschen oder die Rücknahme einer entsprechenden Zertifizierung bzw. Freigabe sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In diesem Falle behalten wir uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag nach zur Setzung einer angemessenen Frist zur Neu-Zertifizierung bzw. Neufreigabe. Die Angemessenheit der Frist richtet sich dabei nach der tatsächlichen Verwendung der Sache bei uns.

(5) Der Verkäufer hat - soweit je nach Produkt relevant - sicherzustellen, dass wir über einen Zeitraum von zehn Jahren nach Übergabe Zugang zu allen Ersatzteilen (analog des Hersteller-Services) und zur technischen Dokumentation erhalten. Ist die Abgabe der Ersatzteile rechtlich auf bestimmte Berufsgruppen beschränkt oder abhängig vom Fachkundeerwerb, ist dies schriftlich vor Vertragsschluss anzugeben. Dabei sind wir ebenfalls schriftlich darüber zu informieren, wie und gegebenenfalls auch wo die erforderliche Fachkunde erworben werden kann. Der Verkäufer hat uns durch den Zugang zur technischen Dokumentation in die Lage zu versetzen, zumindest sicherheitstechnische Kontrollen und einen First-Line-Service über hauseigene Techniker durchzuführen.

(6) Alle externen, an Medizinprodukten tätig werdenden Dienstleister müssen uns - insbesondere bei der Durchführung von Prüfleistungen - ihre Qualifikationsnachweise in Kopie übergeben. Prüfprotokolle sind entsprechend den bei der Medizintechnik zur beachtenden Konventionen zu erstellen und zu übergeben. Sofern sie durch unseren direkten Vertragspartner beauftragt werden, hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass uns rechtzeitig die Qualifikationsnachweise und Prüfprotokolle vorliegen.

(7) Jedwede Änderung an Medizinprodukten - dies schließt Software-Updates und Konfigurationsveränderungen ein - sind uns vor der Durchführung anzuzeigen, erst nach unserer schriftlichen Freigabe durchzuführen und durch den Verkäufer bzw. durch das beauftragte Service-Personal in geeigneter Weise zu dokumentieren.

§ 9 Test-/ Leihstellungen

Test- und/ oder Leihstellungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch unsere Beschaffungsabteilungen zulässig und erfordern den Abschluss eines von uns vorgegebenen Leihvertrages.

§ 10 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1 , 439 Abs. 2 , 3 , 6 S. 2 , 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

§ 11 Produzentenhaftung

(1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683 , 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio EUR pro Schadensfall (Personen- und Sachschäden) abzuschließen und zu unterhalten.

§ 12 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195 , 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 13 Sponsoring und Korruptionsprävention

(1) Die Parteien pflegen eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und erklären den festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Sie verpflichten sich wechselseitig zur Anzeige jedweden Korruptionsverdachtes.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns auf Anfrage jederzeit schriftlich Auskunft über Sponsoringaktionen zu seinen Gunsten oder zugunsten einer seiner Mitarbeiter oder den Konzerngesellschaften zu erteilen, sofern diese im Zusammenhang mit unserem Liefervertrag stehen.

§ 14 Einbeziehung unseres Lieferantenkodexes

Mit Abschluss des Lieferantenvertrags wird unser Lieferantenkodex gemäß dem Lieferkettengesetz, der unter <https://www.kerckhoff-klinik.de/compliance-1> abrufbar ist, Teil des Vertrages. Der Verkäufer ist verpflichtet, die dort genannten Pflichten zu erfüllen und Standards einzuhalten, bzw. dafür Sorge zu tragen, dass diese in der gesamten Lieferkette erfüllt und eingehalten werden.

Sofern es zu einer Änderung des Kodexes kommt, werden wir dem Verkäufer die jeweils geänderte Form zumindest in Textform zukommen lassen. Widerspricht er nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang ausdrücklich dieser geänderten Fassung, wird diese Vertragsgegenstand.

§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Verkäufer Kaufmann iSd. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Bad Nauheim. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Lieferantenkodex

Datum: 24.10.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Vorwort.....	2
1. Menschenrechte:.....	3
1.1. Schutz von Kindern und Jugendlichen	3
1.2 Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei	3
1.3 Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz.....	4
1.4 Diskriminierungsverbot, Verbot der Ungleichbehandlung und Koalitionsfreiheit	4
1.5 Ordnungsgemäße Anstellung.....	5
1.6 Angemessene Arbeitszeiten und Vergütung	5
1.7 Einsatz von Sicherheitskräften	5
2. Umweltschutz	6
2.1 Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen.....	6
2.2 Wahrung von menschlichen Grundbedürfnissen	6
2.3 Umgang mit gefährlichen Stoffen	7
2.4 Umgang mit gefährlichen Abfällen	7
2.5 Umgang mit Emissionen und industriellem Abwasser	7
2.6 Umgang mit Konfliktmineralien.....	8
4. Erwartungshaltung an die Lieferanten und Verpflichtung der Lieferanten	8
5. Audits Lieferanten	8
6. Abhilfemechanismus und -Maßnahmen.....	9
7. Möglichkeit der Meldung und Ansprechpartner	9

Vorwort

Die Kerckhoff-Klinik ist mit etwa 381 Akut- und 130 Reha-Betten eines der größten Schwerpunktzentren für die Behandlung von Herz-, Lungen-, Gefäß- und Rheumaerkrankungen sowie Transplantations- und Rehabilitationsmedizin in Deutschland mit exzellentem Ruf und internationalem Renommee. Zudem ist die Bad Nauheimer Klinik das Zentrum für thorakale Organtransplantationen (Herz und Lunge) in Hessen. Jährlich werden rund 15.000 Patient:innen stationär und 35.000 ambulant versorgt. Als gemeinnützige GmbH wird die Klinik von der Stiftung William G. Kerckhoff, Herz-, und Rheumazentrum Bad Nauheim getragen. In dem Stiftungsvorstand sind das Land Hessen, die Max-Planck-Gesellschaft, die Stadt Bad Nauheim und die ursprüngliche Kerckhoff-Stiftung vertreten. Seit 2017 ist die Kerckhoff-Klinik Campus der Justus-Liebig-Universität Gießen und beteiligt sich an der klinischen Ausbildung der Studierenden der Justus-Liebig-Universität in Gießen. Das Schwerpunktzentrum ist mit 1.400 Mitarbeitenden einer der größten Arbeitgeber der Stadt Bad Nauheim. Bei der Erfüllung dieses Versorgungsauftrags ist verantwortungsvolles, nachhaltiges und rechtmäßiges Handeln für uns selbstverständlich.

Es entspricht unserem Selbstverständnis, Verletzungen von Menschenrechten abzuwenden und zu bekämpfen. In Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LKSG) hat sich die Kerckhoff-Klinik in ihrer Grundsatzerklärung ausdrücklich zur Achtung der international anerkannten Menschenrechte bekannt. Das LKSG soll der Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage und dem Schutz der Umwelt dienen. Demnach sind Unternehmen verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Dabei wird das Ziel verfolgt, Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren sowie Verletzungen zu beenden. Neben den nationalen Gesetzen und Vorschriften fühlt sich die Kerckhoff-Klinik auch an Standards aus internationalen Übereinkommen gebunden, auf die sich dementsprechend auch dieser Lieferantenkodex stützt. Es handelt sich dabei insbesondere um die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“ und die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Die Kerckhoff-Klinik kommt dieser Verantwortung nach und setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass die von uns angebotenen Dienstleistungen so erbracht werden, dass die Menschenrechte, die Umwelt und die Würde der Arbeitnehmer geachtet und geschützt werden. Daher arbeiten wir ausschließlich mit Lieferanten zusammen, die sich den gleichen menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Grundsätzen verpflichtet haben.

Unsere Beziehungen zu unseren Lieferanten sind von hoher Wertschätzung geprägt, weshalb wir großen Wert auf Fairness, Offenheit und Transparenz in unserer Zusammenarbeit legen. Im Gegenzug erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie unser Engagement für ethische, sichere und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken teilen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass

- sie sich bei der Zusammenarbeit mit der Kerckhoff-Klinik GmbH und/oder deren verbundenen Unternehmen an die in diesem Lieferantenkodex dargelegten Grundsätze halten;
- sie die gleichen Grundsätze in ihren eigenen Lieferketten umsetzen und fördern;
- sie sich verpflichten, alle Produkte und Leistungen in Übereinstimmung mit diesem Lieferantenkodex herzustellen, zu produzieren und zu erbringen.

Ein Verstoß gegen diesen Lieferantenkodex kann für die Kerckhoff-Klinik in letzter Konsequenz einen Grund darstellen, um die Geschäftsbeziehungen zu beenden.

1. Menschenrechte:

1.1. Schutz von Kindern und Jugendlichen

In keiner Phase der Produktion oder Wertschöpfung darf Kinderarbeit eingesetzt oder geduldet werden. Die Lieferanten sind insbesondere verpflichtet, sich an die Empfehlungen aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter (Übereinkommen 138) sowie zum Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) zu halten (§ 2 Abs. 2, Nr. 1, 2 LKSG).

Danach soll das Alter der Beschäftigten nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Junge Arbeitnehmer unter 18 Jahre dürfen außerdem nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind, wie etwa Nacharbeit, Überstunden, schweres Heben und die Arbeit mit giftigen oder gefährlichen Stoffen. Ebenfalls sind auch bei Kindern jegliche Form der Sklaverei oder Zwangsarbeit sowie jegliche Form des Kinderhandels verboten.

Der Lieferant ist zur Errichtung eines Maßnahmenplans verpflichtet, der bei der Aufdeckung eines Falls von Kinderarbeit sicherstellt, dass unverzüglich Abhilfe geschaffen und internationalen Standards oder Anforderungen nationaler Gesetze unverzüglich Folge geleistet wird.

1.2 Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Das heißt, die Arbeit muss freiwillig und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Möglichkeit haben, das Beschäftigungsverhältnis beenden zu können. Es darf keine inakzeptable oder ausbeuterische Behandlung von Arbeitskräften erfolgen, etwa durch physische oder psychische Gewalt, sexuelle Belästigung oder Ausbeutung oder durch

sonstige Formen von Erniedrigungen. Lieferanten dürfen die Beschäftigung nicht von der Übergabe des Reisepasses oder der Arbeitserlaubnis eines Beschäftigten abhängig machen.

1.3 Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich, wobei die Arbeitsschutzpflichten nach dem geltenden Recht des Beschäftigungsortes einzuhalten sind. Eine Missachtung der örtlichen Arbeitsschutzvorschriften ist insbesondere verboten, wenn dadurch im Rahmen der Tätigkeit die Gefahr von Unfällen oder arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren entsteht. Solche Gefahren sind insbesondere gegeben bei

- offensichtlich ungenügenden Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel;
- Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden;
- Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
- einer ungenügenden Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

1.4 Diskriminierungsverbot, Verbot der Ungleichbehandlung und Koalitionsfreiheit

Jede Form von Diskriminierung und Ungleichbehandlung ist verboten, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet sind. Dies gilt insbesondere für ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen von Beschäftigten aufgrund ihrer nationalen oder ethnischen Abstammung, ihrer sozialen Herkunft, des Gesundheitsstatus, ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer politischen Meinung, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihres Glaubensbekenntnisses, der Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation oder ihrer Nationalität.

Eine Ungleichbehandlung stellt darüber hinaus insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit dar. Beschäftigungs-, Entwicklungs- und Aufstiegschancen haben außerdem ausschließlich auf beruflicher Qualifikation und Leistung zu beruhen.

Die Lieferanten sind verpflichtet, zu gewährleisten, dass sich ihre Mitarbeitenden zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können, der Beitritt zu und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden und dass Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

1.5 Ordnungsgemäße Anstellung

Die Beschäftigung muss auf der Grundlage eines anerkannten und dokumentierten Arbeitsverhältnisses erfolgen, das den nationalen gesetzlichen Bestimmungen, Gepflogenheiten oder Praktiken des Tätigkeitsortes entspricht.

1.6 Angemessene Arbeitszeiten und Vergütung

Die Lieferanten sind verpflichtet, ihre Beschäftigten angemessen zu vergüten. Eine angemessene Vergütung entspricht mindestens dem nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach den gesetzlichen, den tariflichen oder den branchenüblichen Standards des Beschäftigungsortes. Eine systematische Verzögerung von Lohnzahlungen wird nicht akzeptiert. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig.

Darüber hinaus gewährleisten die Lieferanten, dass die Arbeitszeiten den jeweiligen branchenüblichen Standards oder den maßgebenden Empfehlungen der ILO (Übereinkommen 1 und 14) entsprechen, je nachdem welche Regelung strenger ist.

1.7 Einsatz von Sicherheitskräften

Die Lieferanten verpflichten sich, die Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz der unternehmerischen Projekte zu unterlassen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Lieferanten bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte die Gefahr besteht, dass das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden könnte.

2. Umweltschutz

2.1 Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen

Die Lieferanten verpflichten sich, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zu beachten und zu wahren. Hierbei achten die Lieferanten insbesondere die folgenden wesentliche Punkte:

- Sie fördern die sichere und umweltverträgliche Entwicklung und Herstellung ihrer Produkte sowie deren Transport, Verwendung und Entsorgung.
- Sie nutzen Ressourcen effizient, verwenden energieeffiziente und umweltfreundliche Technologien und reduzieren ihre Abfallmengen ebenso wie Emissionen in Luft, Wasser und Boden.
- Sie verringern die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Biodiversität, Klimawandel und Wasserknappheit.
- Sie stellen anhand geeigneter Managementsysteme sicher, dass die Produktqualität und Produktsicherheit die geltenden Anforderungen erfüllen.
- Sie schützen das Leben und die Gesundheit ihrer Mitarbeiter und Nachbarn ebenso wie das der Öffentlichkeit gegenüber Gefahren, die von ihren Herstellungsprozessen und Produkten ausgehen können.

2.2 Wahrung von menschlichen Grundbedürfnissen

Die Lieferanten haben außerdem darauf zu achten, dass im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder ein übermäßiger Wasserverbrauch vermieden werden, welche

- die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen,
- einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser erschweren oder verwehren oder
- einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschweren oder zerstören oder die Gesundheit einer Person schädigen.

Die Lieferanten verpflichten sich, beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer oder mehrerer Personen sichert, jegliche widerrechtliche Zwangsräumung und jeglichen widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, zu unterlassen.

2.3 Umgang mit gefährlichen Stoffen

Die Lieferanten verpflichten sich, die Vorgaben des [Minamata-Übereinkommens der Vereinten Nationen](#) vom 10.10.2013 in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Dieses beinhaltet unter anderem das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten und das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie Regelungen zur Verwendung von Quecksilber und zum Umgang mit Quecksilberabfällen. Darüber hinaus verpflichten sich die Lieferanten, keine Chemikalien zu produzieren oder zu verwenden, welche nach dem [Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe \(POPs-Übereinkommen\)](#) vom 23.05.2001 in der jeweils aktuellen Fassung verboten sind. Davon abgesehen verpflichten sie sich, bei der Verwendung von erlaubten persistenten organischen Schadstoffen die dortigen Vorgaben einzuhalten.

2.4 Umgang mit gefährlichen Abfällen

Die Lieferanten verpflichten sich, die Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen umweltgerecht nach den Maßgaben der anwendbaren Rechtsordnung und des POPs Übereinkommen durchzuführen. Ferner verpflichten sich die Lieferanten dazu, die Verbote zur Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens vom 22.03.1989 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Das bedeutet insbesondere, dass:

- Lieferanten im Falle grenzüberschreitender Abfallverbringungen die notwendigen Zustimmungen der betroffenen Länder einholen müssen;
- Lieferanten keine Abfälle in ein Land einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens ausführen;
- Lieferanten keine Abfälle in einen Staat ausführen, wenn die Abfälle in diesem Staat oder anderswo (z.B. Internationale Gewässer) nicht umweltgerecht behandelt werden.

2.5 Umgang mit Emissionen und industriellem Abwasser

Die Lieferanten haben allgemeine Emissionen aus Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Sie haben zudem die Aufgabe, ihre Abgasreinigungssysteme zu überwachen und wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Es sollen Maßnahmen etabliert werden, um die Erzeugung von Abwasser zu verringern.

2.6 Umgang mit Konfliktmineralien

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten hinsichtlich der Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für ggf. weitere Rohstoffe wie etwa Kobalt Prozesse in Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten umsetzen. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

4. Erwartungshaltung an die Lieferanten und Verpflichtung der Lieferanten

Dieser Lieferantenkodex gilt als Grundlage aller Geschäftsbeziehungen und ist eine Erweiterung unserer allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die Vertragspartner vereinbaren daher für ihre zukünftige Zusammenarbeit die Anwendung und Einhaltung der im vorliegenden Kodex beschriebenen Grundsätze. Es gilt die jeweils im Vertragsschluss gültige Fassung des Kodex als vereinbart. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Bestimmungen und Anforderungen des Lieferantenkodex zu erfüllen und sich aktiv darum zu bemühen, dass auch ihre Unterauftragnehmer vertraglich an die in diesem Dokument festgelegten Standards und Regelungen gebunden sind.

Die Vertragspartner haben ihre Mitarbeiter auf eine leicht verständliche Art und Weise über die Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Lieferantenkodex ergeben, zu informieren und auf die Möglichkeit der Meldung von Verstößen direkt an uns hinzuweisen. Die Lieferanten garantieren, hinweisgebende Personen nicht zu benachteiligen und ihnen gegenüber keinen Disziplinarmaßnahmen aufgrund der Hinweismeldung zu ergreifen.

5. Audits Lieferanten

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Audits zu gestatten. Der jeweilige Auftraggeber kann demnach auf eigene Kosten und mit vorheriger Ankündigung von **mindestens fünf (5) Geschäftstagen** innerhalb der üblichen Geschäftszeiten ein Audit auf dem Gelände und/oder in den Betriebsräumen durchführen oder von einem unabhängigen Auditor durchführen lassen. Ziel des Audits ist die Überprüfung, ob unmittelbare Zulieferer die Verpflichtungen aus dem LKSG erfüllen und im Einklang mit den Bestimmungen des Lieferantenkodex handeln. Dem jeweiligen Auftraggeber oder den von dem jeweiligen Auftraggeber Benannten sind auf Verlangen sämtliche angemessene Unterstützung und Zugang zu Einrichtungen, Büros, Mitarbeitern sowie Dokumenten zu gewähren. Lieferanten haben sich zu bemühen, nach besten Kräften beim Audit zu kooperieren. Dazu zählen unter anderem die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Informationen zur Durchführung des Audits und die Unterstützung der benannten Mitarbeitenden des jeweiligen Auftraggebers. Auf Anfrage sind dem jeweiligen Auftraggeber – soweit vorhanden – Kopien von Zertifizierungen zur Verfügung zu stellen, denen sich die Einhaltung der Bestimmungen des LKSG entnehmen lässt.

6. Abhilfemechanismus und -Maßnahmen

Im Falle festgestellter oder zu befürchtender Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltrechtliche Belange werden unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zwischen den Vertragsparteien vereinbart. In der Regel wird zunächst ein Maßnahmenkatalog mit einem konkreten Zeitplan festgelegt, der bei fortdauernden Verstößen stufenweise abzuarbeiten ist. Die darin enthaltenen Maßnahmen können in Abhängigkeit der Schwere der Verletzung menschen- oder umweltrechtlicher Belange von bloßen Ermahnungen bis hin zum Abbruch der Geschäftsbeziehung reichen. Entsprechende Verstöße und deren Beseitigung werden fortlaufend dokumentiert und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.

Wenn ein Verstoß auf einer als schwerwiegend einzuschätzenden Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht beruht erfolgte, die Frist zur Behebung der Verstöße fruchtlos abläuft und/oder die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt, behalten wir uns als letzten Schritt vor, die Verträge mit dem Lieferanten außerordentlich fristlos zu kündigen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere bei schwerwiegenden Vertragsverstößen, bleiben ebenso unberührt wie das Recht auf Schadenersatz.

7. Möglichkeit der Meldung und Ansprechpartner

Grundsätzliche Ansprechpartner für unsere Lieferanten bzw. deren Arbeitnehmer sind die bereits bekannten Geschäftskontakte.

.Sofern Anhaltspunkte für konkrete Verstöße gegen den vorliegenden Kodex bestehen, sodass gleichzeitig auch Anhaltspunkte für pflichtwidriges Verhalten gegenüber der Kerckhoff-Klinik vorliegen, sollten Mitarbeiter sich direkt an unser [Hinweisgebersystem](#) wenden. Dies ist auch in anonymisierter Form möglich. Gleiches gilt, sofern der Verdacht besteht, dass Mitarbeiter der Kerckhoff-Klinik oder mit ihr verbundener Unternehmen illegales oder anderweitig unangemessenes Verhalten an den Tag legen oder gelegt haben. Alle Meldungen werden streng vertraulich behandelt.

Die Lieferanten garantieren, hinweisgebende Personen nicht zu benachteiligen und ihnen gegenüber keinen Disziplinarmaßnahmen aufgrund der Hinweismeldung zu ergreifen

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung

Herr Tschauder
Abteilung Unternehmensentwicklung
Referent strategisches Management und Unternehmensentwicklung
LKSG Beauftragter
E-Mail: S.Tschauder@kerckhoff-klinik.de
Adresse:
Kerckhoff-Klinik GmbH
Benekestr. 2-8
61231 Bad Nauheim
Germany